

Landkreis Rügen

- Die Landrätin -



Technische Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen

Stand: 01. 11. 2010

1. Anforderungen

Mit den Anschlussbedingungen werden generelle technische sowie organisatorische Anforderungen für die Errichtung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen insbesondere für Anlagen mit direktem Anschluss an die Empfangseinrichtung des Landkreises Rügen geregelt, die bei der Errichtung von Neuanlagen sowie der Änderung und Erweiterung bestehender Anlagen zu berücksichtigen sind.

Brandmeldeanlagen sind nach den jeweils gültigen Vorschriften zu errichten. Insbesondere sind folgende Bestimmungen zu beachten:

DIN VDE 0833	Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall,
DIN 14675	Brandmeldeanlagen, Aufbau und Betrieb,
DIN EN 54	Brandmeldeanlagen,
DIN 14661	Bedienfeld für Brandmeldeanlagen,
VdS Richtlinie 2095	Richtlinien für automatische Brandmeldeanlagen,
DIN 4066	Hinweisschilder für die Feuerwehr

Sofern die oben genannten Regelwerke oder einzelne Punkte daraus den nachfolgenden Forderungen entgegenstehen, ist eine Abklärung mit dem Brandschutzingenieur des Landkreises Rügen erforderlich.

2. Übertragungseinrichtung / Konzessionär

Der Landkreis Rügen betreibt eine konzessionierte Empfangseinrichtung für Brandmeldeanlagen, so dass die Einrichtung einer Übertragungseinrichtung beim Konzessionär durch den künftigen Betreiber schriftlich beantragt werden muss.

Konzessionär: Fa. Siemens Building Technologies
Lindenplatz 2
20099 Hamburg

Ansprechpartner: Dipl.-Ing. (FH) Michael Steinfurth
Tel.: 0381 782210
Fax: 0381 783099

Die Übertragungseinrichtung wird vom Konzessionär eingerichtet und gewartet.

3. Brandmeldezentrale (BMZ)

Der Standort der BMZ ist mit dem Brandschutzingenieur des Landkreises Rügen abzustimmen. Er sollte im Eingangsbereich des Gebäudes, möglichst in einem besetzten Raum in der Nähe der Feuerwehrzufahrt liegen.

Der äußere Zugang zur BMZ ist durch eine gelbe Blitzleuchte, die bei Brandmeldung automatisch durch die BMZ angesteuert wird, kenntlich zu machen.

Der Weg bis zur BMZ ist von dort mit Hinweisschildern nach DIN 4066 mit der Aufschrift „BMZ“ fortlaufend zu kennzeichnen.

4. Feuerwehrbedienfeld (FBF)

Ein FBF nach DIN 14661 ist unmittelbar neben der BMZ zu installieren.

Die Schließung des FBF ist vom Landkreis Rügen vorgegeben. Ein entsprechender Halbzylinder (B- Schließung Rügen) ist bei der Fa. Kruse Sicherheitssysteme, Duvendahl 92, 21345 Stelle zu bestellen. Die Schließung wird durch den Brandschutzingenieur des Landkreises bei der Abnahme / Inbetriebnahme der BMA eingesetzt.

Für die Bestellung der Schließung ist die Freigabeerklärung des Landkreises Rügen, die schriftlich zu beantragen ist, erforderlich.

5. Feuerwehrschlüsseldepot (FSD)

Damit für die Feuerwehr im Alarmfall jederzeit ein gewaltfreier Zugang in die bauliche Anlage / zur BMZ ermöglicht wird, ist ein VdS- zugelassenes FSD einzubauen. Dieses FSD dient der Aufnahme des Objektschlüssels. Es wird ein Schlüssel für das gesamte Objekt (Generalschlüssel) benötigt.

Der Objektschlüssel wird bei Inbetriebnahme des FSD im FSD hinterlegt.

Nur in besonders begründeten Ausnahmefällen wird zugestimmt, mehr als einen Schlüssel im FSD zu deponieren. In diesem Fall sind alle Schlüssel mit einem Schlüsselring zu verbinden. Alle Schlüssel im FSD sind mit Objektnamen und ihrem Schließbereich dauerhaft zu beschriften.

Eine einheitliche Schließung für FSD (A- Schließung Rügen, Doppelbart-Umstellschloss) ist bei der Fa. Kruse Sicherheitssysteme, Duvendahl 92, 21345 Stelle eingerichtet und kann dort bestellt werden. Die Schließung wird durch den Brandschutzingenieur des Landkreises bei der Abnahme / Inbetriebnahme der BMA eingesetzt.

Für die Bestellung der Schließung ist die Freigabeerklärung des Landkreises Rügen, die schriftlich zu beantragen ist, erforderlich.

Ist das FSD auf dem Betriebsgelände nicht frei zugänglich (z. B. Hoftore, Schranken o. ä.) so ist die Zugänglichkeit in Absprache mit dem Brandschutzingenieur des Landkreises Rügen herzustellen.

6. Freischaltelement (FSE)

Durch ein FSE mit VdS- Zulassung ist die manuelle Auslösung der Außentürsicherung des FSD durch die Feuerwehr zu ermöglichen.

Das FSE ist oberhalb des FSE außerhalb des Handbereiches zu installieren und als eigenständiger Nebenmelder zu schalten. Beim Betätigen des FSE dürfen keine der BMA nachgeschalteten Anlagen in oder außer Funktion gehen.

Eine einheitliche Schließung für das FSE (Schließung Rügen, Zylinder FSE) ist bei der Fa. Kruse Sicherheitssysteme, Duvendahl 92, 21345 Stelle eingerichtet und kann dort bestellt werden. Die Schließung wird durch den Brandschutzingenieur des Landkreises bei der Abnahme / Inbetriebnahme der BMA eingesetzt.
Für die Bestellung der Schließung ist die Freigabeerklärung des Landkreises Rügen, die schriftlich zu beantragen ist, erforderlich.

7. Feuerwehr – Anzeigetableau (FAT)

Um den Einsatzkräften der Feuerwehr auch ohne Mitwirkung des Betreibers der BMA eine einheitliche Information im Alarmfall zu ermöglichen kann der Einbau eines FAT nach DIN 14662 als Erstinformation gefordert werden. Hierbei muss sichergestellt sein, dass der Übertragungsweg zwischen BMZ und FAT redundant ausgelegt ist.

Die Schließung des FAT ist vom Landkreis Rügen vorgegeben. Ein entsprechender Halbzylinder (B- Schließung Rügen) ist bei der Fa. Kruse Sicherheitssysteme, Duvendahl 92, 21345 Stelle zu bestellen. Die Schließung wird durch den Brandschutzingenieur des Landkreises bei der Abnahme / Inbetriebnahme der BMA eingesetzt.

Für die Bestellung der Schließung ist die Freigabeerklärung des Landkreises Rügen, die schriftlich zu beantragen ist, erforderlich.

8. Melderprojektierung

8.1 Allgemeines

Brandmelder sind dauerhaft, gut sichtbar mit Gruppen- und Meldernummern zu beschriften. Diese Beschriftung muss von der Standebene aus gut lesbar sein. Die Beschriftung ist auf dem Meldersockel oder unmittelbar neben dem Melder (weißes Schild mit schwarzer Aufschrift) vorzunehmen.

Für nichtautomatische Melder sind Sperrschilder mit der Aufschrift „Außer Betrieb“ und Ersatzgläser nach VDE 0833, Teil 2 bereitzuhalten.

Fehlalarme sind durch geeignete technische Maßnahmen zu verhindern.

8.2 Nichtautomatische Melder

Nichtautomatische Melder sind grundsätzlich in Rettungswegen anzubringen, bei vorhandenen Feuerlöscheinrichtungen in der Nähe derselben.

Ausschließlich auf die Leitstelle der Feuerwehr angeschlossene Druckknopfmelder sind in einem roten Melderkasten mit der Aufschrift „FEUERWEHR“ zu installieren.

Nichtautomatische Melder sind in eigene Meldergruppen zusammenzufassen, wobei jede Meldergruppe maximal 10 Melder enthalten darf.

8.3 Automatische Melder

Bei der Projektierung automatischer Melder sind die Auflagen sowie bestehende Richtlinien zu beachten.

Die Anzahl und Anordnung der automatischen Melder richtet sich nach der Art der verwendeten Melder, nach der Raumgeometrie, nach der Verwendungsart und nach den Umgebungsbedingungen in den zu überwachenden Räumen.
Sie sind so zu wählen, dass Brände in der Entstehungsphase zuverlässig erkannt werden können. Ein besonderes Augenmerk ist auf Umgebungseinflüsse zu richten, damit Täuschungsalarme vermieden werden.

8.4 Automatische Melder in Deckenhohlräumen

Melder in Deckenhohlräumen müssen zu jeweils eigenen Meldergruppen zusammengefasst und ohne besonderen Aufwand zugänglich sein.
Unter dem Melder muss ein besonders gekennzeichnetes Deckenelement herausnehmbar angebracht sein, das mit der Melder- und Meldergruppennummer gekennzeichnet ist. Bei Verwendung von Grenzwertmeldertechnik (BMZ zeigt nur entsprechende Meldergruppe an) ist zusätzlich je Melder eine abgesetzte Anzeige anzubringen, an der zu erkennen ist, welcher Melder angesprochen hat.

8.5 Automatische Melder in aufgestelzten Fußböden

Über Meldern in aufgestelzten Fußböden sind die darüber liegenden Fußbodenplatten entsprechend der Melder- und Meldergruppennummern zu kennzeichnen. Diese Platten sind durch geeignete Maßnahmen gegen ein Vertauschen zu sichern.

8.6 Automatische Melder in Kanälen und Schächten

Für diese Melder gelten sinngemäß die Ziffern 8.4 und 8.5 dieser Anschlussbedingungen.

9. Brandschutzeinrichtungen

An eine BMZ können Brandschutzeinrichtungen (z. B. ortsfeste Feuerlöschanlagen) angeschlossen werden. Der Weg von der BMZ zu einer Löschzentrale ist auf einer eigenen Meldergruppenkarte darzustellen.

10. Meldergruppenpläne (Feuerwehr- Laufkarten)

Für jede Meldergruppe der BMA ist eine Laufkarte mit Lage- und Grundrissplan gut sichtbar und stets griffbereit an der BMZ zu hinterlegen.

Die Laufkarten sind nach DIN 14675 auszuführen.

Auf den Laufkarten (Format in der Regel DIN A 4, bei größeren Gebäuden nach Absprache auch DIN A 3) sind Art und Standort der jeweiligen Melder für jede Meldergruppe (Linie) einzeln anzugeben. Dabei ist ein übersichtlicher und nicht zu klein gewählter Maßstab zu verwenden.

Auf den Laufkarten müssen Gebäudegrundrisse, alle Gebäudezugänge, alle Treppenräume und ein vereinfachter Gebäudeschnitt zu erkennen sein.

Die Laufkarten müssen aus formstabiler Folie oder Karton (in geschützter Folie laminiert) hergestellt und mit festen Kartenreitern gekennzeichnet sein.

Für alle darzustellenden Objekte sind die Laufkarten zweiseitig auszuführen, wobei eine Seite die Gesamtübersicht mit den Standorten der BMZ, der Übertragungseinrichtung, der Lage- oder Anzeigetableaus / FAT, des FSD und falls vorhanden der Zentrale(n) der ortsfesten Löschanlage(n) zeigt.

Die andere Seite muss die Detailansicht und Verteilung der betreffenden Meldergruppen (einschließlich Meldernummern) darstellen.

Bei Änderungen des Gebäudes oder der Liegenschaft müssen die Laufkarten entsprechend geändert werden.

An der BMZ ist stets ein griffbereites Meldergruppen- Verzeichnis DIN A 4 zu hinterlegen.

11. Lage- und Übersichtspläne (Feuerwehrpläne)

Ein Feuerwehrplan gemäß DIN 14095 ist an der BMZ zu hinterlegen. Weitere Ausfertigungen, im Standartfall zwei, sind dem Brandschutzingenieur des Landkreises Rügen zu übersenden.

Die Pläne sind bei Veränderungen am Gebäude oder der Liegenschaft zu aktualisieren.

12. Alarmorganisation

Festlegungen hinsichtlich der Alarmorganisation sind mit dem Brandschutzingenieur des Landkreises / der örtlich zuständigen Feuerwehr abzustimmen. Dabei ist auch festzulegen, inwieweit Brandschutzeinrichtungen oder sonstige technische Einrichtungen von der BMZ ganz oder teilweise gesteuert werden sollen und welche Einrichtungen manuell bedient werden müssen und wo diese Bedienstellen angeordnet werden.

13. Inbetriebnahme

Vor Anschluss der BMA an die ÜE und somit an die Übertragungsanlage für Gefahrenmeldungen (ÜAG) des Landkreises Rügen ist eine Abnahme durch den Brandschutzingenieur des Landkreises Rügen erforderlich.

Die Abnahme durch den Landkreis Rügen bezieht sich auf die in diesen Anschlussbedingungen aufgeführten Forderungen. Die Abnahme erfolgt stichpunktmaßig. Es wird vorausgesetzt und unterstellt, dass die BMA den unter Ziffer 1 genannten Regelwerken sowie den Angaben der Errichterbescheinigung entspricht. Die Abnahme durch den Landkreis ist keine Bestätigung der fachgerechten Installation der BMA.

Bei der Abnahme müssen der Antragsteller und der Errichter der BMA anwesend sein. Falls vorher noch nicht erfolgt, sind bei der Abnahme folgend Unterlagen zu übergeben (siehe nächste Seite):

- Prüfbericht der Sachverständigenabnahme (gemäß Anlagenprüfverordnung),
- Nachweis der Wartung (Wartungsvertrag),
- Errichterzertifizierung gemäß DIN 14675 mit der verbindlichen Erklärung, dass die BMA nach den jeweils gültigen Vorschriften und von den Fachkräften entsprechend den DIN- VDE- Bestimmungen errichtet wurde (Errichterbescheinigung),
- Inbetriebsetzungsprotokoll,
- gegebenenfalls Abnahmetest für automatische Löschanlagen von einer anerkannten Prüfstelle oder den technischen Überwachungsorganisationen,
- Unterweisungsbestätigung des Betreibers oder einer von ihm beauftragten Person,
- Liste der Ansprechpartner für die Feuerwehr im Alarmfall (siehe Pkt. 16),
- Meldergruppenpläne / -karten (Laufkarten),
- Feuerwehrplan gemäß DIN 14095,

Weiterhin hat vor Inbetriebnahme eine Begehung mit der örtlich zuständigen Feuerwehr stattzufinden.

Ein Wechsel des Betreibers der BMA ist dem Brandschutzingenieur des Landkreis Rügen anzugeben.

14. Wartung / Inspektion

Es ist ein Wartungsvertrag mit einer zertifizierten Fachfirma abzuschließen.

Die vorgeschriebenen Wartungen und Inspektionen sind fortlaufend in einem Betriebsbuch zu dokumentieren (siehe VDE 0833, Teil 1, Abschnitt 5). Das Betriebsbuch ist für den Brandschutzingenieur des Landkreises Rügen sowie der örtlich zuständigen Feuerwehr jederzeit einsehbar an der BMZ zu hinterlegen.

Die jährliche Wartung ist entweder durch eine VdS- anerkannte Fachfirma oder durch ein Fachunternehmen, welches die Herstellerschulung für die betreffende BMA schriftlich nachweisen kann, sicherzustellen.

Sofern im Rahmen der Wartung Brandmelder abgeschaltet werden, hat der Betreiber der BMA sicherzustellen, dass die jeweiligen Überwachungs- und Sicherungsbereiche während der Dauer der Abschaltung anderweitig (z. B. durch Aufsichtspersonal) überwacht werden.

Falls im Rahmen der Wartung die ÜE durch die BMZ nicht mehr angesteuert werden kann, ist die Anzeige der BMZ ständig zu beobachten und die Übermittlung eines Alarms zur Feuerwehr auf andere Art (z. B. manuelle Auslösung der ÜE oder Telefon) sicherzustellen.

Arbeiten an der BMA, die ein Auslösen oder Abschalten der ÜE erforderlich machen, sind mit der Feuerwehr- und Rettungsleitstelle des Landkreises Rügen vor Beginn der Arbeiten abzustimmen.

15. Kostenersatz

Einsätze der Feuerwehr, die auf mangelhafter Wartung der BMA, auf wiederholte technische Fehlalarme oder auf nichtangemeldete Arbeiten (siehe Pkt. 14) zurückzuführen sind, können gemäß den jeweils geltenden Gebührensatzungen der Gemeinden dem Verursacher bzw. dem Betreiber der BMA in Rechnung gestellt werden.

16. Sonstige Bedingungen

Der Feuerwehr sind Namen, Anschrift und Telefonnummern von Betriebsangehörigen fortlaufend zu übersenden, die bei Einsätzen nach Betriebsschluss zu verständigen sind und/oder nach Beendigung des Feuerwehreinsatzes das Objekt verantwortlich übernehmen. Dies gilt nicht, wenn die BMZ in einem ständig besetzten Raum untergebracht ist.

Eine Anpassung bestehender BMA einschließlich der Ansteuereinrichtungen für eine Übertragungseinrichtung an geänderte oder neue anerkannte Regeln der Technik kann verlangt werden, wenn dies aus Gründen des sicheren oder ungestörten Betriebs der BMA erforderlich ist.

Der Landkreis behält sich vor, im Einzelfall anweichende Regel festzulegen, wenn feuerwehrtaktische oder technische Bedingungen dies erfordern.